



Hans - Böckler - Schule Fürth
Städt. Real- und Wirtschaftsschule



DIREKTORAT

Regelung zur Teilnahme am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen (Art. 56 BayEUG)

Die Schüler sind zur pünktlichen und regelmäßigen Teilnahme am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen verpflichtet.

1.) Regelung beim Fernbleiben vom Unterricht:

a. Am 1. Tag des Fernbleibens muss die Schule (Sekretariat) bis spätestens 8.10 Uhr telefonisch, per Fax oder E-Mail verständigt werden. b. Die schriftliche Entschuldigung (unterschrieben von den Erziehungsberechtigten) muss dem Klassenleiter spätestens am 3. Tag des Fernbleibens vorliegen. Fehlt der Anruf oder wird die Entschuldigung verspätet oder gar nicht abgegeben, fehlt der Schüler/ die Schülerin unentschuldigt. Beide Voraussetzungen (Anruf und Schriftform) sind für eine korrekte Entschuldigung nötig!

c. Für die schriftlichen Entschuldigungen sind nur einheitliche Formblätter zu verwenden, die vom Klassenleiter ausgeteilt werden, im Sekretariat erhältlich sind oder auf unserer Homepage zum Download bereitstehen!

Hinweis: Andere Blätter / Zettel werden nicht akzeptiert!

2.) Befreiungen / Beurlaubungen

Ist einem Schüler / einer Schülerin bereits vorher bekannt, dass er / sie an einem bestimmten Termin die Schule nicht besuchen kann (z.B. Behördengang, Vorstellungsgespräch, etc.), so ist eine Befreiung/Beurlaubung rechtzeitig im Vorfeld zu beantragen. (Anträge sind im Sekretariat erhältlich !) Eine Entschuldigung im Nachhinein ist unzulässig – der Schüler/ die Schülerin fehlt unentschuldigt.

Hinweis: Die Befreiung kann nur durch ein Mitglied der Schulleitung (Herr Bedall, Frau Donhauser, Frau Ley, Herr Wolfrom, Herr Scheicher) erfolgen. Danach ist der **Klassenleiter** von dieser Befreiung in Kenntnis zu setzen.

3.) Befreiungen während des Unterrichts

Erkrankt ein Schüler während des Unterrichts oder in der Mittagspause, so ist ebenfalls eine Befreiung nötig ! **Hinweis: Die Befreiung kann nur durch ein Mitglied der Schulleitung (s.o.) erfolgen. Die Lehrkraft der laufenden oder der Folgestunde ist zu benachrichtigen.** Ein Verlassen des Schulgeländes ohne Befreiung gilt als unentschuldigtes Fehlen – eine Entschuldigung im Nachhinein ist auch hier unzulässig.

4.) Verspätungen

Hinweis:

Der Unterricht beginnt um 8.10 Uhr, d.h. spätestens um 8.10 Uhr hat sich der Schüler/ die Schülerin im Klassenraum zu befinden. Betritt ein Schüler nach 8.10 Uhr die Schule, so muss er/ sie vor dem Betreten des Klassenzimmers einen Verspätungszettel im Sekretariat ausfüllen und diesen bei Betreten des Klassenraums der jeweiligen Lehrkraft übergeben.

Entsprechendes gilt bei späterem Schulbeginn oder für Verspätungen, die die Folgestunden betreffen.

Zu 1-4 gilt:

Bei unentschuldigtem Fehlen kann es sofort zu einer Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten und / oder zu einer Erziehungs- bzw. Ordnungsmaßnahme nach WSO/ RSO kommen.

Hinweis: Nach zwei einzelnen Fehltagen pro Monat werden die Erziehungsberechtigten vom Klassenleiter telefonisch informiert. Bei vier Fehlzeiten pro Monat erfolgt ein Elterngespräch bei der Schulleitung. Kommt es trotzdem zu weiteren Fehlzeiten kann ein Attestzwang, mit dem Hinweis auf ein mögliches Disziplinarverfahren durch den Klassenleiter ausgestellt werden. Zusätzlich ist der versäumte Unterrichtsstoff nachzuholen. Das Recht auf eine Nacharbeit in der Schule besteht nicht, jedoch kann die Lehrkraft den Schüler/die Schülerin zu diesem Zweck in die Schule bestellen.

Versäumt ein Schüler einen angekündigten Leistungsnachweis (Schulaufgabe, Kurzarbeit, PLNG) ohne ausreichende Entschuldigung, so kann die Arbeit mit der Note 6 bewertet werden (pädagogisches Ermessen der Lehrkraft).

FdR

Thomas Bedall, Schulleiter